



Hinweise zu Werbeaussagen bei Futtermitteln

1. Begriffsdefinitionen gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009:

- **Kennzeichnung:** „Die Zuweisung von Angaben, Kennzeichnungen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildung oder Zeichen, die sich auf ein Futtermittel beziehen, durch Anbringen dieser Informationen auf jeglicher Art von Medium, welches sich auf dieses Futtermittel bezieht oder dieses begleitet, wie etwa Verpackung, Behältnis, Schild, Etikett, Schriftstück, Ring, Verschluss oder im Internet, einschließlich zu Werbezwecken.“
- **Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel):** „Futtermittel, das aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des Herstellungsverfahrens, welche(s) es eindeutig von anderen gängigen Futtermitteln unterscheidet, einem besonderen Ernährungszweck dienen kann. Fütterungsarzneimittel im Sinne der Richtlinie 90/167/EWG zählen nicht zu den Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke.“
 Die Angabe ist nur zulässig, wenn alle Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/354 erfüllt werden.

2. Allgemeine Informationen zu Werbeaussagen bei Futtermitteln:

Kennzeichnung und Aufmachung von Futtermitteln dürfen nicht irreführen, insbesondere	
<ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich des vorgesehenen Verwendungszwecks • hinsichtlich der Merkmale des Futtermittels, insbesondere der Art, der Herstellungs- oder Gewinnungsverfahren, der Beschaffenheit, der Zusammensetzung, der Mengen, der Haltbarkeit oder der Tierarten für die es bestimmt ist • durch die Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt • indem dem Futtermittel besondere Eigenschaften zugeschrieben werden, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen 	Artikel 11 Absatz 1 VO (EG) Nr. 767/2009
Kennzeichnung und Aufmachung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln dürfen die Aufmerksamkeit besonders auf Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Stoffes in dem Futtermittel, auf ein spezifisches nährstoffbezogenes Merkmal oder Verfahren oder auf eine spezifische damit verbundene Funktion lenken, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Angabe ist objektiv, • durch die zuständigen Behörden nachprüfbar, • für den Verwender des Futtermittels verständlich, und • die für die Kennzeichnung verantwortliche Person legt auf Anfrage der zuständigen Behörde eine wissenschaftliche Begründung vor (öffentlich zugängliche wissenschaftliche Belege oder dokumentierte Forschungsarbeiten des Unternehmens). Die wissenschaftliche Begründung muss zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem das Futtermittel in den Verkehr gebracht wird. 	Artikel 13 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 767/2009
Darüber hinaus sind Angaben über die Optimierung der Ernährung und die Unterstützung oder Sicherung physiologischer Bedürfnisse nur zulässig, sofern nicht behauptet wird, dass	
<ul style="list-style-type: none"> • das Futtermittel eine Krankheit verhindert, behandelt oder heilt. • das Futtermittel einem besonderen Ernährungszweck dient, es sei denn es handelt sich tatsächlich um ein Futtermittel, welches einem Ernährungszweck dient, der in der Liste der zugelassenen Verwendungszwecke von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittelliste) aufgeführt ist und welches die hierfür festgelegten Bedingungen erfüllt. 	Artikel 13 Absätze 2 und 3 VO (EG) Nr. 767/2009



3. Anwendungsbereich der rechtlichen Regelungen:

Die rechtlichen Kennzeichnungsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 betreffen Kennzeichnung sowie Aufmachung und damit die gesamte Präsentation des Futtermittels, insbesondere

- die Kennzeichnung des Futtermittels selbst (z. B. Verpackung, Etikett, Schild, Aufkleber, Markenname, **Produktname**),
- die Kennzeichnung und die gesamte Aufmachung von Futtermitteln in Online-Shops,
- sämtliche Informationen auf jeglicher Art von Medium oder im **Internet**, welche sich auf das betreffende Futtermittel beziehen oder das betreffende Futtermittel begleiten, auch **Kundenbewertungen**, einschließlich Informationen zu Werbezwecken (z. B. Flyer und Prospekte sowie Erläuterungen zu Art, Wirkungsweise und Anwendung in Papierform oder im Internet).

4. Beispiele für unzulässige krankheitsbezogene Aussagen:

Nicht erlaubt:
Zur Behandlung von [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen]. z.B. <i>zur Behandlung von Arthrose, Hufrehe, Durchfall, Husten, etc.</i>
Zur Vorbeugung gegen/Prävention von/Prophylaxe von [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen].
[Name des Futtermittels/Bezeichnung eines bestimmten Inhaltsstoffes] stellt ein (natürliches) Heilmittel gegen [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen] dar. z.B. <i>„Antiarthrose“ stellt ein Heilmittel gegen Arthrose und weiterer Gelenkrankheiten dar.</i> <i>Thymian und die enthaltenen ätherischen Öle stellen ein Heilmittel gegen chronische Bronchitis dar.</i>
Zur Linderung der Beschwerden bei [Krankheit].
Verhindert/verlangsamt/stoppt das Fortschreiten von [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen].
Schützt vor [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen].
Zur Durchführung einer Heilbehandlung im Fall von [Name einer Krankheit oder Bezeichnung von krankheitsbedingten Symptomen].
Eine (natürliche) Alternative zum Einsatz von [Antibiotika/Cortison/verschreibungspflichtiger Arzneimittel].
[Name Futtermittelbestandteil] wirkt phytotherapeutisch/entzündungshemmend/zur Entzündungshemmung/reguliert das krankheitsbedingte Ungleichgewicht.
Heilt/behandelt/zur inneren Anwendung bei [bestimmte Störung einer Organ-/Körperfunktion/Krankheit]. Ärztlich/Tierärztlich empfohlene Anwendung/Behandlung/Dosis.
Zur Entgiftung/Zur Entwurmung.
Zur Kurfütterung / Zur kurweisen Verabreichung/ als Kur /(als/zur) Therapie, Therapeutikum, therapeutisch.
Weitere Beispiele für Begriffe, die in Verbindung mit pathologischen Symptomen nicht verwendet werden dürfen: Arzneibuch-Qualität, Dosis, Dosierung, heilt, kuriert, kann bewirken, behandelt, behebt, (Heil-) Behandlung, Heilverfahren, hilft ab, beseitigt, schützt (vor), beugt vor, verhütet, verhindert, unterdrückt, entlastet, erleichtert, lindert, repariert, stoppt, etc.

Weitere Hinweise:

- Die Beurteilung der Kennzeichnung erfolgt immer Einzelfall bezogen auf ein Produkt.
- Als registriertes Futtermittelunternehmen unterliegen Sie der regelmäßigen Überwachung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW. Im Rahmen der Überwachung werden ggf. kostenpflichtige Kontrollen einschließlich stichprobenartige Beprobungen der von Ihnen hergestellten oder gehandelten Futtermittel vorgenommen.
- Näheres zum Futtermittelrecht mit Links zu den o.g. einschlägigen Verordnungen, Leitlinien und Merkblättern finden Sie unter <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/futtermittel>.
- Als Hilfe bei der Erstellung einer Kennzeichnung kann der nationale „Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln“ helfen.